

## Erläuterungen zur “Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers für Regelleistungsvorhaltung und -erbringung“

### 1. Vorbemerkung

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) schreiben ihren Regelleistungsbedarf gemeinsam über das Internetportal [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) aus.

Zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität ist eine uneingeschränkte Vorhaltung und Erbringung der Regelleistung notwendig. Um auch Anbietern, deren Technischen Einheiten nicht unmittelbar am Übertragungsnetz angeschlossen sind, eine Teilnahme am Regelleistungsmarkt zu ermöglichen, benötigen die ÜNB hierzu die Unterstützung und Mitarbeit des Anschlussnetzbetreibers (ANB).

Zum besseren Verständnis wird im Folgenden die “Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers“ (ANB-Bestätigung) im Zusammenhang mit der Regelleistungsvorhaltung und -erbringung detaillierter erläutert.

Die in dieser ANB-Bestätigung genannten Technischen Einheiten (TE) am Netz des ANB sollen für die Erbringung von Regelleistung eingesetzt werden. Die Regelleistung wird dabei durch Leistungserhöhung oder -absenkung erbracht.

Bei Minutenreserveleistung (MRL) ist die angeforderte Leistung additiv zur aktuellen Leistung der Technischen Einheit innerhalb von 15 min zu erbringen und über die geforderte Zeitdauer (ggf. für mehrere Stunden, jedoch mindestens 15 min) mit voller Abrufleistung zu halten; nach Abruf fährt die Technische Einheit die MRL wieder innerhalb von längstens 15 min auf Null zurück. Bei der Sekundärregelleistung (SRL) ist die per online- Signal quasi-stetig angeforderte Leistung innerhalb von 5 min zu erbringen. Die vom Übertragungsnetzbetreiber beim Anbieter von Regelleistung abgerufene Leistung kann ggf. aus mehreren Technischen Einheiten zusammen erbracht werden. Die Primärregelleistung (PRL) wird Frequenzabhängig erbracht. Bei einer quasi-stationären Frequenzabweichung von +/- 200 mHz muss die volle PRL innerhalb von 30 Sekunden erbracht werden.

Die ÜNB gehen davon aus, dass durch die Erbringung von Regelleistung die im Netzanschlussvertrag mit dem ANB vereinbarten Grenzwerte für die Einspeisung oder Bezug von Leistung in keiner Weise verletzt werden. Die sich hierbei gegebenenfalls ändernden Netz- nutzungskosten sind im Übrigen durch den Betreiber der Technischen Einheiten bzw. durch den Anbieter von Regelleistung zu tragen.

## 2. Zur ANB-Bestätigung, erster Absatz, Satz 1:

*Mit nachstehender Unterschrift bestätigen wir, dass für die Zählpunktbezeichnungen (siehe Tabelle) Netzanschluss und Anschlussnutzung wie auch die technischen Vorschriften des Netzanschlusses (z.B. im Rahmen von Netzanschlussregeln) vertraglich geregelt sind.*

Dieser Abschnitt ist zunächst als Hinweis an den ANB zu verstehen, für sich selbst sicherzustellen, dass die Erbringung von Regelleistung an dem betroffenen Netzanschlusspunkt vertraglich geregelt und technisch möglich ist.

Dies kann z.B. als erfüllt angesehen werden, wenn gültige Netzanschluss- und Netznutzungsverträge oder vergleichbare Vereinbarungen vorliegen und die erbrachte Regelleistung im Netz des ANB und in dem vorgelagerten Netz wirksam werden.

## 3. Zur ANB-Bestätigung, erster Absatz, Auszug aus Satz 2:

*„...- auch in Abstimmung mit dem uns vorgelagerten Netzbetreiber -...“*

Durch diese Abstimmung soll sichergestellt werden, dass auch das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers eine ausreichende Kapazität hat, um ggf. die gesamte benannte Regelleistung (vgl. Tabelle der ANB-Bestätigung) vom Netz des ANB aufzunehmen. Im Fall der Erbringung von positiver Regelleistung macht sich dies im Übertragungsnetz als zusätzliche Einspeisung bzw. reduzierte Last bemerkbar. Im Fall der Erbringung von negativer Regelleistung macht sich dies im Übertragungsnetz als reduzierte Einspeisung bzw. zusätzliche Last bemerkbar. Sofern es aus Sicht des ANB erforderlich ist, sollte der ANB eventuelle Rückwirkungen auf das vorgelagerte Netz mit dem/den betroffenen Netzbetreibern klären. Erforderlichenfalls muss die zulässige Einspeise- oder Entnahmeleistung der Technischen Einheit am Netzanschlusspunkt in der ANB-Bescheinigung beschränkt werden.